



GEMEINDE LENGNAU

Reglement

über die Beiträge der Gemeinde Lengnau an die Betreuungskosten der TASTE

(Beitragsreglement Tagesstrukturen)

Gemeindeversammlung vom 27. November 2015

Inkraftsetzung auf 1. Januar 2016

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Grundsatz	2
1.2 Personenbezeichnung	2
2. Anspruch und Umfang	2
2.1 Anspruch	2
2.2 Umfang	2
2.3 Beitragshöhe	2
2.4 Antragsstellung	2
3. Berechnung des Beitrages	3
3.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen	3
3.2 Besondere Berechnungsgrundlagen	3
3.3 Festlegung Anspruch	3
3.4 Meldepflicht	3
3.5 Neuberechnung des Beitrages	4
3.6 Auszahlung des Beitrages	4
3.7 Wegzug	4
4. Schlussbestimmungen	4
4.1 Verwirkung des Anspruchs	4
4.2 Rückerstattung	4
4.3 Ausnahmen	4
4.4 Rechtsmittel	4
4.5 Inkrafttreten	4
Anhang Bemessungsgrundlagen für Gemeindebeiträge	5

Der Gemeinderat Lengnau, gestützt auf §39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6.März 2001 und dem Entscheid der Gemeindeversammlung vom 27. November 2015, erlässt das nachstehende Reglement über die Beiträge der Gemeinde Lengnau an die Nutzer der Tagesstrukturen Surbtal.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Lengnau unterstützt die Eltern, welche das Angebot Tagesstrukturen Surbtal nutzen, mit einem finanziellen Beitrag, welcher dem Elternbeitrag in Abzug gebracht wird.

1.2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Anspruch und Umfang

2.1 Anspruch

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Lengnau, deren Kinder vom Verein Tagesstrukturen Surbtal betreut werden.

2.2 Umfang

Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf die Betreuung der Kinder während der obligatorischen Schulpflicht (inkl. Kindergarten) und bezieht sich auf die Abrechnung des Vereins Tagesstrukturen Surbtal.

2.3 Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Gemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.

2.4 Antragsstellung

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gesuchstellenden erteilen damit der Abteilung Finanzen Lengnau und dem Verein Tagesstrukturen Surbtal schriftlich ihre Einwilligung zur Einsichtnahme in die erforderlichen Steuerdaten. Das vom Steueramt Surbtal bestätigte Formular wird an die Rechnungsstelle Tagesstrukturen Surbtal weitergeleitet.

3. Berechnung des Beitrages

3.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen, zuzüglich allfälliger Abzüge für Pensionskasseneinkäufe und den Pauschalabzug übersteigende Liegenschaftsunterhaltskosten.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen oder

Von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder

vom geschiedenen Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt.

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.

Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

3.2 Besondere Berechnungsgrundlagen

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen Zuzugs nach Lengnau keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinden einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- und Scheidungsurteils einzureichen.

Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

3.3 Festlegung des Anspruchs

Das Steueramt Surbtal legt die anzuwendende Tarifstufe fest. Der Verein Tagesstrukturen Surbtal berechnet aufgrund dieser Angaben den Gemeindebeitrag. Der Leistungsbezüger erhält vom Verein Tagesstrukturen Surbtal eine um den festgelegten Betrag reduzierte Rechnung.

3.4 Meldepflicht

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Änderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Rechnungsstelle Tagesstrukturen Surbtal zu melden. Ein allfällig neuer Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert.

3.5 Neuberechnung des Beitrages

Grundsätzlich gilt die Meldepflicht für die Leistungsbezüger.

Eine Neuberechnung wird in jedem Fall jährlich mit der Anmeldung vorgenommen.

Der Leistungsbezüger reicht wiederum das Formular bei der Gemeinde ein und das Steueramt Surbtal legt die neu anzuwendende Tarifstufe fest. Der bestehende Gemeindebeitrag wird ohne neues Antragsformular nicht automatisch übernommen.

3.6 Auszahlung des Beitrages

Besteht ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser von der Rechnung für die Inanspruchnahme der Tagesstrukturen in Abzug gebracht.

3.7 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Lengnau fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung des Vereins Tagesstrukturen Surbtal beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

4.2 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

4.3 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

4.4 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

4.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Reglement beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2015.

GEMEINDERAT LENGNAU

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Franz Bertschi

Anselm Rohner

Anhang – Bemessungsgrundlagen für Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt bei einem steuerbaren Einkommen

Tarifstufe 1	Unter 39'999 Franken	67%
Tarifstufe 2	von 40'000 bis 49'999	55%
Tarifstufe 3	von 50'000 bis 59'999	41%
Tarifstufe 4	von 60'000 bis 69'999	29%
Tarifstufe 5	von 70'000 bis 79'999	17%
Tarifstufe 6	über 80'000	0%

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000.00 besteht, unabhängig von den Einkommensverhältnissen kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2015.